

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300048/62 - Schi

Linz, am 21. Oktober 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahr-
gesetz 1967 geändert wird (... Kraft-
fahrgesetz-Novelle);
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. Z1. 430.016/2-IV/3-87 vom 11. September 1987

An das

Bundesministerium für öffent-
liche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1030 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 11. September 1987 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 22 (§ 116 Abs. 6):

Diese Bestimmung sollte dahingehend konkretisiert werden,
daß für die Probefahrschullehrerberechtigung - da im Entwurf
weiterhin eine Befristung bzw. Verlängerung vorgesehen ist -
zumindest ein zeitlicher Rahmen festgelegt wird.

Zu Art. I Z. 23 (§ 116 Abs. 7):

Insoweit der Entwurf hier für Bewerber um eine Fahrschulleh-
rerberechtigung den verbindlichen Besuch einer zentralen
Ausbildungsstätte (Fahrlehrerakademie in Wien) vorsieht,
wird diese Bestimmung aus folgenden Gründen abgelehnt:
Zunächst dürfte schon die Ermächtigung, nach der der Bundes-

- 2 -

minister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eine zentrale Ausbildungsstätte (zur Vereinheitlichung der theoretischen und praktischen Ausbildung und Weiterbildung) einrichten kann, dem bundesstaatlichen Prinzip, also der Verfassung widersprechen, da es sich beim Kraftfahrzeuggesetz 1967 um eine Materie handelt, die in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird. Vollends evident wird aber dieser Widerspruch, wenn der Besuch dieser zentralen Ausbildungsstätte für verbindlich erklärt wird. Nach dem ebenfalls vorliegenden - und erst bis 15. Dezember 1987 gesondert zu begutachtenden - Entwurf zu einer KDV-Novelle sind derzeit mindestens 40 Unterrichtseinheiten (§ 64c Abs. 8) verbindlich vorgesehen.

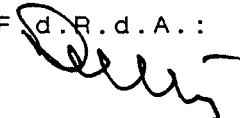
Dazu kommt noch, daß nach Ansicht des Amtes der o.ö. Landesregierung "zur Vereinheitlichung der theoretischen und praktischen Ausbildung und Weiterbildung" von Fahrschullehrern der Besuch einer zentralen Ausbildungsstätte vollkommen entbehrlich erscheint, da gerade für die näheren Bestimmungen über die Ausbildung und Weiterbildung von Fahrschullehrern eine entsprechende Verordnungsermächtigung in dem vorliegenden Entwurf (§ 116 Abs. 7 erster Satz) geschaffen wurde. In Ausführung dieser Bestimmung wurde bereits vom do. Bundesministerium dem Entwurf der zitierten KDV-Novelle ein detaillierter Lehrplan für die Fahrschullehrerausbildung als Anlage 10d zu § 64c Abs. 11 KDV 1967 angeschlossen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Wolfgang Pesendorfer

F.d.R.d.A.:



- 3 -

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300046/62 - Schi

Linz, am 21. Oktober 1987

DVR.0069264

Betrifft GESETZENTWÜRFE	
Zl.	65 - GE 087
Datum:	28. OKT. 1987
Verteilt:	30. Okt. 1987 <i>Kreuz</i>

a) Allen
 oberösterreichischen Abgeordneten zum
 Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
 Präsidium des Nationalrates
 1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

Klaus Grabner
 (25-fach)

c) An alle
 Ämter der Landesregierungen

d) An die
 Verbindungsstelle der Bundesländer
 beim Amt der NÖ. Landesregierung
 1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:
 Im Auftrag

Dr. Wolfgang Pesendorfer

F. d. R. d. A.:
[Handwritten Signature]